

TOP 2 - öffentlich

**Bebauungsplan "Engener Straße – Planbereich 2", Geisingen
- Änderung des Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB**

Begründung:

Der Bebauungsplan "Engener Straße – Planbereich 2" enthält bisher keine Regelungen hinsichtlich der Anforderungen an Werbeanlagen. Aus diesem Grund soll der bestehende Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB geändert werden. Die Grundzüge der bisherigen Planungen werden nicht berührt, weil lediglich ergänzende Aussagen zu Werbeanlagen im Bebauungsplan getroffen werden sollen. Um am Ortseingang von Geisingen einen Wildwuchs an Werbeanlagen zu verhindern, sollen Werbeanlagen, die außerhalb der Stätte der Leistung errichtet werden sollen, verhindert werden.

In die textlichen Festsetzungen vom 16.10.2008 wird folgender Punkt 9. aufgenommen:

9. Werbeanlagen

Werbeanlagen im Baugebiet sind außerhalb der Stätte der Leistung unzulässig.

Beschlussvorschlag:

1. Der Bebauungsplan „Engener Straße – Planbereich 2“, Geisingen wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB geändert. Gegenstand der Änderung ist die Aufnahme von Regelungen hinsichtlich der Unzulässigkeit von Werbeanlagen im Baugebiet.
2. Der Änderungsentwurf der textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 8. Dezember 2009 wird gebilligt.

Geisingen, 8. Dezember 2009

Walter Hengstler
Bürgermeister

Thomas Schmid
Hauptamtsleiter

Anlage